

17.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - VPzu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems

KOM(97) 442 endg.; Ratsdok. 11083/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
In
1. Die Initiative des Rates, die Entwicklung eines globalen Navigationssystems durch einen europäischen Beitrag zu fördern, wird sehr begrüßt. Dadurch können viele wichtige europäische Wirtschaftszweige aus der Abhängigkeit des amerikanischen Satellitennavigationssystems GPS, dessen Betreiber das Verteidigungsministerium der USA ist, wenigstens teilweise herausgelöst werden. Der Aufbau eines weltweiten zivilen Navigationssatellitensystems (GNSS 2), das der internationalen Kontrolle und Verwaltung unterliegt sowie den Anforderungen aller Nutzerkategorien gerecht werden soll, wird schließlich zu einer vollständigen Unabhängigkeit von dem militärischen Betreiber des GPS führen. Insbesondere durch den eng gestalteten Zeitrahmen der Maßnahmen werden die Dringlichkeit des Vorhabens und die Realisierungsverpflichtungen der drei Parteien deutlich unterstrichen.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

EU
In
VP
3. [EU, In] 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen in den Gremien der EU darauf hinzuwirken, daß in dem Übereinkommen neben den Anwendungsbereichen "Seeverkehr, Zivilluftfahrt und Landverkehr" die Bereiche "Vermessungswesen [und Geographische Informationssysteme]" explizit benannt werden.

EU
VP 4. Der europäische Beitrag zur Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems dient nicht nur Navigationsaufgaben. Ein solches System ist auch essentielle Voraussetzung für ein einheitliches europäisches Raumbezugssystem im Vermessungswesen und für eine europäische geographische Informationsinfrastruktur (EGII).

Beide Nutzenwendungen sind dringende Anliegen der Vermessungsverwaltungen der Länder und der Generaldirektion 13 innerhalb der Europäischen Kommission. Daher sollten auch diese Bereiche neben dem der Navigation als potentielle Anwendungssegmente im Übereinkommen genannt werden. Dies sollte durch eine entsprechende Erweiterung in Anhang II Abschnitt 4 erfolgen.

EU
In 5. In dem Entwurf des Übereinkommens wird die wirtschaftliche Nutzung der Satellitendaten für Navigationszwecke erkennbar. Der Nutzungsbereich "Vermessungswesen" ist nicht genannt. Hierin ist ein Mangel zu sehen. Die Nennung des Vermessungswesens hat in zweifacher Hinsicht besondere Bedeutung:

- Die Vermessungsstellen in Europa benutzen das GPS-Verfahren bereits seit 1983 und sind somit als der Bereich der zivilen Anwendungen mit der längsten Erfahrung anzusehen.
- Die Vermessungsstellen in Europa stellen sicher, daß die im Bezugssystem der Satelliten, dem "World Geodetic System 1984 (WGS 84)", bestimmten Positionierungen über das gemeinsam realisierte, dreidimensionale Bezugssystem "European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89)" in die Bezugssysteme der einzelnen Staaten überführt werden können. Dies ist für die Nutzung unterschiedlicher kartographischer Grundlagen und digitaler geographischer Informationssysteme (GIS) der europäischen Staaten im Hinblick auf ihr Zusammenwachsen unabdingbar.